

Satzung

über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen

in der Stadt Mölln

(in der Fassung der aktuellen Änderungssatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig - Holstein in der Fassung vom 02.04.1990 (GVOBl. Schl. – H. S. 159), der §§ 20-23, 26, 28, und 62 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig- Holstein vom 30. Januar 1979 (GVOBl. Schl. –H. S. 164) , geändert durch Gesetz vom 21.03.1989 (GVOBl. Schl. – H. S. 44) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Mölln vom 26.10.1995 und mit Genehmigung der Straßenaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

§1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Sondernutzungen und Nutzungen nach bürgerlichem Recht an folgenden dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen (öffentlichen Straßen) im Gebiet der Stadt Mölln:

1. Ortsdurchfahrten im Zuge von Landesstraßen (Landesstraßen I. Ordnung), soweit die genutzten Straßenteile in der Straßenbaulast der Stadt Mölln stehen;
2. Ortsdurchfahrten im Zuge von Kreisstraßen (Landesstraßen II. Ordnung), soweit die genutzten Straßenteile in der Straßenbaulast der Stadt Mölln stehen;
3. Gemeindestraßen;
4. sonstige öffentliche Straßen und öffentliche Plätze.

§ 2

Erlaubnispflichtige Sondernutzungen und Gemeingebrauch

- (1) Sondernutzung ist jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der im § 1 dieser Satzung genannten öffentlichen Straßen.
- (2) Gemeingebrauch ist die jedermann im Rahmen der Widmung und der Straßenverkehrsvorschriften offenstehende Benutzung der öffentlichen Straßen zum Verkehr. Kein Gemeingebrauch liegt vor, wenn die Straße nicht vorwiegend zum Verkehr, sondern zu anderen Zwecken benutzt wird.

§ 3

Erteilung der Sondernutzungserlaubnis

- (1) Soweit in dieser Satzung oder in anderen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Sondernutzung an den in § 1 dieser Satzung genannten öffentlichen Straßen der Erlaubnis der Stadt Mölln (Sondernutzungserlaubnis).
- (2) Die Sondernutzungserlaubnis ist bei der Stadt Mölln – Stadtbauamt, Bauverwaltung – mindestens zwei Wochen vor Beginn der Benutzung schriftlich zu beantragen. Es kann die Vorlage einer maßstabsgerechten Zeichnung verlangt werden.
- (3) Die Sondernutzungserlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt; es können Bedingungen und Auflagen festgesetzt werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straße erforderlich ist. In der Erlaubnis werden Art und Umfang der gestatteten Sondernutzung festgesetzt.
- (4) Die Sondernutzungserlaubnis erlischt,
 1. durch Einziehung der genutzten öffentlichen Straße;
 2. durch Zeitablauf
 3. durch Widerruf;
 4. wenn der Erlaubnisnehmer von ihr sechs Monate hindurch keinen Gebrauch gemacht hat.
- (5) Die Sondernutzungserlaubnis ersetzt nicht die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Erlaubnisse, Genehmigungen und Zustimmungen.

§ 4

Sondernutzungserlaubnis für Stellschilder

- (1) Stellschilder dürfen grundsätzlich nicht länger als jeweils 14 Kalendertage aufgestellt werden. Aus dem Plakat muß der verantwortliche Erlaubnisnehmer (Name oder Organisation) hervorgehen.
- (2) Abweichend von Abs. 1 können politische Parteien im Sinne des Parteiengesetzes im Zeitraum von vier Wochen vor dem Termin einer Europa-, Bundestags-, Landtags- oder Kommunalwahl Stellschilder aufstellen, wenn sie sich an der jeweiligen Wahl beteiligen.
- (3) Ist die Sondernutzungserlaubnis für Stellschilder erloschen, so sind die aufgestellten Schilder innerhalb von zwei Tagen nach Erlöschen der Erlaubnis von dem Erlaubnisinhaber, seinem Rechtsnachfolger oder dem Antragsteller zu entfernen.
- (4) Verkehrsbehindernde Schilder und Stellschilder , die nicht spätestens zwei Tage nach Erlöschen der Erlaubnis entfernt sind , werden nach Maßgabe des Landesverwaltungsgesetzes auf Kosten des Erlaubnisnehmers , seines Rechtsnachfolgers oder des Antragstellers eingezogen. § 12 findet entsprechende Anwendung.

§ 5**Versagungs- sowie Einschränkungsgründe**

- (1) Die Einrichtung einzelner Verkaufsstände u.ä. Sondernutzungen (z. B. Ausstellungen einzelner Gewerbetreibender) und die Aufstellung von Stellschildern ist für den Bereich des „Bauhofes“ nicht gestattet. Unberührt hiervon bleiben Gemeinschaftsaktionen des Gewerbes o. ä..
- (2) Transparente über den Straßen im Altstadtbereich (Wassertorbrücke bis Bauhof) werden nur genehmigt, soweit ein besonderes öffentliches Interesse besteht.
- (3) Die Errichtung ortsfester Hinweisschilder hat grundsätzlich durch Verbund der Interessenten in Sammelrahmenaufstellung zu erfolgen. Nur in besonders gelagerten Einzelfällen kann hiervon abgewichen werden.

§ 6**Gebühren**

Für Sondernutzungen werden Gebühren nach einer besonderen Gebührensatzung erhoben.

§ 7**Sondernutzungserlaubnis in besonderen Fällen**

- (1) Die Erlaubnis für nachstehende Sondernutzungen gilt als erteilt, wenn die dafür vorgesehenen Anlagen baurechtlich genehmigt sind:
 - A) Vordächer, Gesimse, Balkone, Fensterbänke in einer Höhe von mindestens 3,0 m über öffentlichen Gehwegen;
 - B) Hinweisschilder auf öffentliche Gebäude und Gottesdienste;
 - C) Sonnendächer (Markisen), soweit diese mit beweglichen Ein- und Ausziehvorrückungen versehen sind;
- (2) Die Erlaubnis gilt als erteilt für das Errichten mobiler Dekorationsgegenstände wie Zierpflanzen, Vasen, Kübel und dergleichen, soweit es sich nicht um Werbeeinrichtungen handelt.
- (3) Erweist sich eine nach Absatz 1 und 2 zugelassene Sondernutzung als nicht gemeinverträglich, so kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

§ 8**Öffentliche Einrichtungen**

Diese Satzung gilt nicht für Einrichtungen der Polizei und der Feuerwehr (z. B. Notrufsäulen), Einrichtungen der öffentlichen Verkehrsbetriebe (z. B. Wartehallen, Haltestellen), sofern mit diesen eine Werbung nicht verbunden ist und sonstige dem öffentlichen Wohl dienende Einrichtungen, die der Straßenbaulastträger schafft oder die in seinem Auftrage von Dritten geschaffen werden (Litfaßsäulen; Informationstafeln etc.).

§ 9**Nutzung nach bürgerlichem Recht**

(1) Die Nutzung der in § 1 dieser Satzung genannten öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus richtet sich nach bürgerlichem Recht, sofern

1. durch die Nutzung der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt wird
oder
2. die Nutzung der öffentlichen Versorgung dient.

Ein Anspruch auf Abschluß eines Vertrages besteht nicht.

(2) Der Gestattungsvertrag ist je nach den besonderen Verhältnissen des Einzelfalls auf Zeit, mit bestimmten Kündigungsfristen oder jederzeit kündbar abzuschließen.

In ihm sind insbesondere festzulegen:

1. das Entgelt für die Gestattung der Nutzung;
2. die Ersatzpflicht für alle Aufwendungen und sonstigen Nachteile, die die Stadt Mölln aus Anlaß der Nutzung treffen.

§ 10**Sonstige Bestimmungen**

Für die Benutzung der von der Stadt Mölln als Veranstalter durchgeführten Märkte etc. gilt die Satzung zur Regelung des Marktverkehrs in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11**Erstattung der Mehrkosten**

Wenn eine öffentliche Straße wegen der Art des Gebrauches durch einen anderen verändert oder aufwendiger hergestellt werden muß (z. B. besondere Befestigung von Fahrbahn, Rad- und Gehwegen, Absenkung von Hochborden, Verrohrung von Gräben), so wird die Herstellung von der Stadt Mölln durchgeführt oder veranlaßt. Der Stadt Mölln sind die Mehrkosten für die Herstellung, Änderung und Unterhaltung zu erstatten.

Die Stadt kann Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

§ 12

Haftung

Für die Erfüllung von Ansprüchen , die der Stadt Mölln oder Dritten aus einer Sondernutzung entstehen, haftet der Antragsteller, der Erlaubnisnehmer oder sein Rechtsnachfolger oder derjenige, der die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben läßt, als Gesamtschuldner.

§ 13

Datenverarbeitung

Die Stadt ist berechtigt, folgende für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis erforderlichen personen- und betriebsbezogenen Daten gem. § 10 Abs. 4 LDSG zu erheben und zu speichern:

- Grundbuch - und Flurstücksbezeichnung
- Name und Anschrift der / des Grundstückseigentümer / s
- Name und Anschrift der / des Erlaubnisnehmer / s

§ 14

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Mölln vom 14.11.1986 in der Fassung vom 16.05.1994 außer Kraft.
- (3) Die Genehmigung der Straßenaufsichtsbehörde gemäß § 23 Absatz 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein wurde am 28.11.1995 durch den Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg in Ratzeburg erteilt

Mölln, 15.12.1995

Stadt Mölln
Der Bürgermeister

Dörfler